

# VTR-Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **32 (1975)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Reglement für die Durchführung von Berufsprüfungen

Mit Verfügung vom 26. Juni 1975 hat das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern die Artikel 11 und 18 neu geregelt:

### Art. 11, Zulassung

- Zu der Hauptprüfung wird zugelassen, wer
  - a) in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten steht;
  - b) sich darüber ausweist, dass er eine Schulbildung genossen hat, die mindestens derjenigen entspricht, die in der Schweiz durch die allgemeine Volksschule vermittelt wird;
  - c) sich über eine praktische Tätigkeit im Tankrevisionsgewerbe von mindestens 2 Jahren im Zeitpunkt der Prüfung ausweist und nachweisen kann, dass er in dieser Zeit mindestens 100 Heizöltanks gereinigt hat.
- Zu den Zusatzprüfungen wird zugelassen, wer die Hauptprüfung bestanden hat.
- Zu der Zusatzprüfung «Benzin» wird zugelassen, wer nachweisen kann, dass er mindestens 15 Benzintanks gereinigt hat.

### Art. 18, Hauptprüfung

- Die Hauptprüfung umfasst folgende Fächer:
  - a) Allgemeine praktische Arbeiten (ungefähr 3 Stunden).
  - b) Tankrevision (ungefähr 8 Stunden). Der Kandidat hat die anfallenden Arbeiten zusammen mit einer Hilfskraft auszuführen. Die Hilfskraft darf nicht im Besitz des Fachausweises und auch nicht Kandidat der gleichen Prüfung sein.
  - c) Berufskennnisse schriftlich und mündlich sowie Rechtskennnisse mündlich (ungefähr 4½ Stunden).
- Die nachfolgende Umschreibung des Prüfungsstoffs stellt eine Wegleitung dar. Die Aufgabenstellung hat sich nach den jeweiligen Anforderungen der Praxis zu richten.

#### Allgemeine praktische Arbeiten

Schneiden von Gewinden. Ausführen von Arbeiten an Kupferrohren. Montieren einer Überfüllsicherung. Behandeln von Korrosionsschäden. Prüfen einer Leitung auf ihre Dich-

tigkeit. Prüfen von Schweissnähten und Tankbeschichtungen. Kontrollieren von Tankdeckeln usw.

#### Tankrevision

Vorbereiten und Ausführen einer Heizöltankrevision unter Verwendung aller Apparate und Materialien, wie sie in der Praxis zur Anwendung gelangen und unter spezieller Beachtung der Unfallverhütungsmassnahmen.

Somit ist die vom Sekretär der Urcit verlangte Änderung durchgeführt und rechtskräftig geworden. Für die Prüfungskommission stellen sich neue Probleme, das heisst die Prüfungen erstrecken sich über einen weiteren zeitlichen Raum und dürften mit grösseren Auslagen verbunden sein. Der Vorstand unseres Verbandes, in Zusammenarbeit mit der Prüfungskommission, wird an der Mitgliederversammlung vom 7. November 1975 über die neue Regelung Rede und Antwort stehen. Sobald die neuen Prüfungsreglemente vorliegen, wird jedes Mitglied des VTR mit einem Exemplar bedient werden.

H. Leuenberger

## Revision des Berufsbildungsgesetzes

### Tankrevisorenlehrlinge ja oder nein?

Mit Schreiben vom 10. Juli 1975 lädt der Schweizerische Gewerbeverband zur Stellungnahme ein. Der Vorstand VTR wird sich in den nächsten Sitzungen mit der Materie befassen. Damit auch unsere Mitglieder wissen, worum es geht, bringen wir das nachstehende Schreiben zum Abdruck:

Dieser Tage hat uns das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf zu einer umfassenden Revision des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung zur Vernehmlassung zugestellt. Ob schon das Gesetz relativ jüngeren Datums ist und sich das System der Meisterlehre grundsätzlich bewährt hat, drängen sich einige Anpassungen an die seither eingetretene wirtschaftliche, technische, soziale und demographische Entwicklung auf. Bei der vorliegenden Revision geht es in erster Linie darum, die berufliche Grundausbildung zu verbessern, neue Bildungseinrichtungen im Gesetz zu verankern und vor allem die vielen Erfahrungen, die sich aufgrund des zehnjährigen Vollzuges des Gesetzes ergeben haben, auszuwerten.

Der Entwurf zu einem neuen Berufsbildungsgesetz konnte sich dabei auf zahlreiche Unterlagen stützen. Für die Gestaltung der Grundausbildung war insbesondere der Schlussbericht der Eidgenössischen Expertenkommission für die Verbesserung der Berufslehre vom April 1972 massgebend. Daneben haben sich zahlreiche interessierte Organisationen mit der Neugestaltung der beruflichen Ausbildung befasst. Auch der Schweizerische Gewerbeverband hat in seinem Berufsbildungsbericht die Zielvorstellungen klar umrissen.

Die Synthese all dieser Unterlagen hat zu folgenden wesentlichen Neuerungen geführt:

- *Dauer einer Lehre* mindestens 2 Jahre (bisher 1 Jahr)
- *Obligatorium der Ausbildung der Lehrmeister*

Durchführung dieser Kurse: Kantone in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden. Übergangsbestimmungen: Wer schon vor Inkrafttreten des Gesetzes mindestens einen Lehrling mit Erfolg ausgebildet hat, ist nicht verpflichtet, einen Ausbildungskurs für Lehrmeister zu besuchen.

Der Kurs soll nach Vorstellung des Biga rund 50 Stunden umfassen und vor allem die pädagogischen, methodischen und didaktischen Probleme erörtern.

Mit dieser Neuerung soll – nach dem Entwurf – die bisherige Regelung, wonach die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen vom Bestehen der höheren Fachprüfung oder der Berufsprüfung abhängig gemacht werden kann, dahinfliegen.

- *Grundschulungskurse*, das heisst Kurse zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten (auch Einführungskurse genannt) werden neu geregelt. Möglichkeit der Obligatorischerklärung für alle Lehrlinge eines bestimmten Berufs.

Durchführung: Sache der Berufsverbände und der Kantone.

Reglement: Organisation, Dauer, Lehrstoff, *Koordination mit beruflichem Unterricht*, Kostendeckung.

- *Bessere Systematisierung der praktischen Ausbildung* zur Sicherstellung der methodisch richtigen Instruktion: Systematischer Modell-Lehrgang für die praktische Ausbildung im Betrieb mit Zeitangaben.

- *Pflichten des Lehrmeisters*

Der Lehrmeister hat dafür zu sorgen, dass die Ausbildung im Betrieb mit dem Unterricht in den beruflichen Fächern möglichst gut koordiniert wird.

## Sprühschaum-Isolation im Flachdachbau bringt die grössten Vorteile

Bevor Sie einen Entscheid fällen, sollten Sie sich bei uns über das neue Polyurethan-Sprühverfahren erkundigen – zu Ihrem Nutzen!

Durch das Auftragen von 4 cm PU-Spritzschaum wird eine unbedingte Wasserabdichtung sowie ein K-Wert von 0,5 erreicht. Dampfbremse und Beschwerung mit Kies können in den meisten Fällen weggelassen werden.

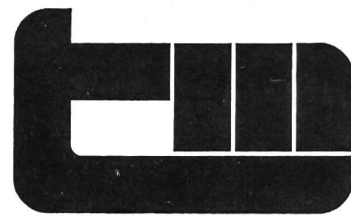
Ausser im Flachdachbau viele weitere Anwendungsmöglichkeiten.

Fragen Sie uns, wenn Sie Isolationsprobleme haben. Wir sind Spezialisten!

Beratung – Technische Unterlagen  
Referenzen – Kostenvoranschläge  
Herstellung und Verarbeitung durch

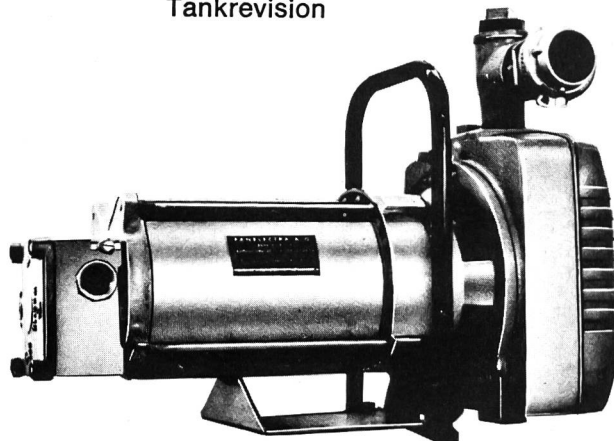


Tel. 033 37 30 55



## tankmaterial ag

Ausrüstungen und Werkzeuge  
für die  
Tankrevision



6033 Buchrain bei Luzern  
Tel. 041 36 55 33

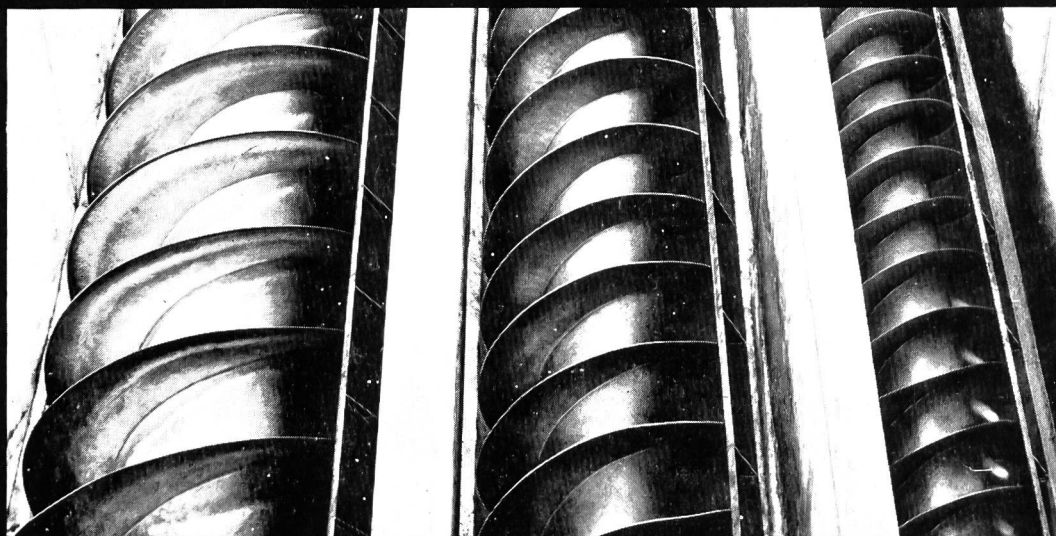
## GIROUD-OLMA AG



Louis Giroud-Str. 26  
CH 4600 Olten-Schweiz  
Telex 68 275-Telefon (062) 21 40 14

# SCHNECKENPUMPEN

Für Kläranlagen, allgemeinen Transport und Heben von Flüssigkeiten und Schüttgütern.



**Unser eigenes Produkt, ein Schweizerprodukt.**

Der Lehrmeister hat den Lehrling gegen Unfall zu versichern und muss die Prämie für die Betriebsunfallversicherung entrichten.

- Verankerung der Berufsmittelschule
- Verpflichtung der Lehrkräfte, sich fortzubilden
- Verankerung des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik
- Regelung der Anlehre
- Förderung des Bundes durch Beiträge und andere Massnahmen. Mindestdauer 6 Monate, unter Umständen Verpflichtung zum Besuch des beruflichen Unterrichts. Abschlussprüfungen.
- Verankerung der Technikerschule und der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule
- Förderung der Berufsbildungsforschung
- Regelung des Stipendienwesens neu im Bundesgesetz vom 19. März 1965 über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien. (Das heisst formelle Gleichstellung der Berufsschüler mit den Mittelschülern und Studenten.)

Neben diesen aufgeführten Neuerungen wird für eine Reihe weiterer Punkte im Berufsbildungsgesetz eine Änderung oder Ergänzung vorgeschlagen.

Diejenigen Sektionen, die sich für eine ausführlichere Dokumentation interessieren, können bei uns den Gesetzesentwurf samt Erläuterungen zum Selbstkostenpreis von Fr. 2.05 (plus Porti und Versandkosten) mit dem beiliegenden Bestellschein anfordern.

Die Frist zur Einreichung Ihrer Stellungnahme müssen wir auf spätestens 20. Oktober 1975 festsetzen.

## Mitgliederversammlung 1975

Der Vorstand VTR hat das Datum für die nächste Mitgliederversammlung auf den 7. November 1975 festgelegt. Ort: Hotel Kettenbrücke in Aarau. In Verbindung mit unserer Mitgliederversammlung möchten wir unsern Berufskollegen am Nachmittag die grösste Baustelle der Schweiz zeigen. Däniken ist nicht nur der Sitz unseres Verbandes, sondern beherbergt neben zwei Bahnhofsgrossbauten das Kernkraftwerk Gösgen-Däniken, das sicher alle Besucher sehr interessieren wird. Anhand einer sehr ausführlichen Dokumentation mit Modellen, einer Tonbildschau sowie einer Führung kann sich jeder Besucher über die Grösse der Bauten sowie deren spätere Funktionen selber informieren. H. L.

## Tätigkeitsbericht der Preiskommission

Seit unserem letzten Bericht hat die Preiskommission am 24. Juni 1975 eine weitere Sitzung abgehalten. Auch diese Sitzung stand unter dem Motto «Schlichtungsstelle», mussten doch nicht weniger als 17 Streitfälle abgeklärt und behandelt werden. Ein Grossteil der durch die Preiskommission aufgewendeten Zeit könnte eingespart und nützlicher verwendet werden, wenn sich alle Mitglieder unseres Verbandes endlich an die allgemein verbindlichen Richtlinien halten würden. Was nützt die schönste Regiepreisliste, wenn sie nicht zur Anwendung gelangt und der Kunde, wie in den meisten Fällen, überfordert wird? Wir rufen daher nochmals ausdrücklich in Erinnerung, dass die Preisüberwachungsstelle in Bern nicht nur unsere Pauschalpreise, sondern auch die Regiepreise kontrolliert und bewilligt hat. Höhere Ansätze sind eindeutig nicht zulässig. Wir möchten Sie also erneut bitten, sämtliche Zusatzarbeiten nach der Regiepreisliste des VTR abzurechnen und auch alle Tankrevisionen, die nicht normal beendet werden können, in Regie zu fakturieren.

Für die Preiskommission: R. Büchli

## Internationale Tagung in Freiburg im Breisgau

Am 1. Oktober beginnt die sehr interessante Tagung für das Tankrevisionsgewerbe. Benützen Sie die Gelegenheit, zwei bis drei Tage auszuspannen, um mit Fachkollegen Erfahrungen auszutauschen. Es lohnt sich bestimmt! Auch Ihre Frau Gemahlin würde sich sicher freuen, 2 bis 3 unbeschwerte Tage in der schönen Stadt Freiburg und in der Umgebung zu verbringen. Das Damenprogramm ist sehr reichhaltig und vielversprechend. Anmeldekarten finden Sie in der Tanktechnik des BBS oder können im VTR-Sekretariat in Däniken angefordert werden.

## Solidarität

Sehr geehrte VTR-Mitglieder, Wir alle wissen um das Wirtschaftsgeschehen in unserer Zeit; es zwingt uns, das Verhalten gegenüber Mitmenschen und Mitarbeitern zu überdenken. In erster Linie verdienen doch jene Mitmenschen, Mitarbeiter und Firmen unsere Unterstützung, die bestrebt sind, auch für uns und unsere Lage Verständnis

zu empfinden. Seit der Gründung des VTR sind unsere verschiedenen sympathisierenden Mitglieder bestrebt, mit uns zusammenzuarbeiten, denken wir deshalb auch bei unsern Einkäufen an die nachstehend aufgeführten Mitglieder unseres Verbandes. Der Präsident

### Sympathisierende Mitglieder

Atlas Copco Notz AG, Murtenstrasse 65, 2501 Biel. Basler & Co. AG, Wynenfeld, 5033 Buchs. Borsari & Co., Dufourstrasse 55, 8702 Zollikon. Braun Tankrevisionen GmbH, Friedrich Ebert-ring 55, D-54 Koblenz. Brenner- und Tankanlagen AG, Seestrasse 81, 8803 Rüslikon. Brevo AG, Einsiedlerstrasse 138, 8810 Horgen. Canova SA, Constructions métalliques, Route du Pavement 79, 1018 Lausanne. Corroprot AG, Binzmühlestrasse 48 a, 8050 Zürich. Dalcor AG, Glattlerweg 12, 8957 Spreitenbach. Dold Hans & Co., Hertistrasse 4, 8304 Wallisellen. Feuerpolizei/Tankkontrolle, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil. Gummi Maag AG, Überlandstrasse 241, 8051 Zürich. Günzenhauser J. + R. AG, Parallelweg 2, 4450 Sissach. Haefliger & Kaeser AG, Tankreinigungen, 2000 Neuenburg. Harling Tankschutz KG, Kronenstrasse 22-23, D-31 Celle. Hectronic AG, Postfach 60, 5033 Buchs. Ironfit AG, Schaffhauserstrasse 265, 8057 Zürich. Juro-Index AG, Oberfähr, 9434 Au. Keller Walter, Baugeschäft, Bifangstrasse 6, 5432 Neuenhof. Korros AG, Dorf 251, 9104 Waldstatt. Panelectra AG, Räfelstrasse 20, 8054 Zürich. Pugebo AG, Affolternstrasse 154, 8050 Zürich. Rapp B., Bözingenstrasse 165, 2500 Biel. Schekolin AG, Mühleholz, 9494 Schaan. Scheller AG, Hottingerstrasse 21, 8021 Zürich. Schneider Otto, Froburgstrasse 188, 8057 Zürich. Sika AG, Geerenweg 9, 8048 Zürich. Skandinavisk Oljeservice, Stora Badhusgatan 20, Göteborg S. Suter Ernest, Le Châtelard, 1351 Treycovagnes. Talimex AG, Forchstrasse 173, 8125 Zollikerberg. Tank-Engineering AG, Bernerstrasse 169, 8048 Zürich. Tankmaterial AG, Leisibachstrasse 18, 6033 Buchrain. Tobler, Limmatstrasse 317, 8031 Zürich. Monopol AG, Farben- und Lackfabrik, 5442 Fislisbach.